



Sitten, 25. Mai 2018

## **WALLISER ANWALTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

### **Richtlinien über die Eignungsprüfung und das Eignungsgespräch zur Eintragung von Anwälten<sup>1</sup> aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA in das Walliser Anwaltsregister**

#### **1. Vorbemerkungen**

Ausländische Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA können in drei verschiedenen Konstellationen Parteien vor Walliser Gerichten vertreten:

1. *Ausübung des Anwaltsberufs im freien Dienstleistungsverkehr (dienstleistungserbringende Anwältinnen und Anwälte, Art. 21 ff. des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte - BGFA)*

Diese Zulassung gilt für die Vertretung einzelner Fälle unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung. Der zugelassene ausländische Anwalt muss in Verfahren mit Anwaltszwang im Einvernehmen mit einem Anwalt handeln, der im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist. Das bedeutet, dass der dienstleistungserbringende Anwalt einen Walliser Korrespondenzanwalt beiziehen muss. Der ausländische dienstleistungserbringende Anwalt kann selbständig vor Gericht auftreten. Ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, prüft der Richter, vor dem die dienstleistungserbringenden Anwälte auftreten, im Einzelfall.

2. *Ständige Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung (Art. 27 ff. BGFA)*

Diese Zulassung erfordert eine Eintragung in der öffentlichen Liste der Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA, die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung auftreten. Über die Eintragung in der öffentlichen Liste entscheidet der Präsident der Aufsichtsbehörde über die Anwälte (Art. 3 des Walliser Gesetzes über den Anwaltsberuf vom 6. Februar 2001, AnwG, SR/VS 177.1). Die Aufsichtsbehörde über die Anwälte ist eine Abteilung des Kantonsgerichtes, (vgl. Art. 20 Abs. 1 Organisationsreglement der Walliser Gerichte vom 21. Dezember 2010 – ORG; SR/VS 173.100; Art. 13 Abs. 3 AnwG). Die öffentliche Liste darf nicht mit dem Anwaltsregister verwechselt werden. Die Bewerber müssen einzig eine Bescheinigung über ihre Eintragung bei der zuständigen Behörde ihres Herkunftsstaates vorlegen. Für ständig zugelassene Anwälte gilt in Verfahren mit Anwaltszwang ebenfalls die Pflicht, einen Walliser Korrespondenzanwalt beizuziehen.

3. *Eintragung von Anwältinnen und Anwälten aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA in das Walliser Anwaltsregister (Art. 30 ff. BGFA; Art. 3 AnwG)*

Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA können sich unter bestimmten Voraussetzungen in das Walliser Anwaltsregister, das vom Präsidenten der Aufsichtsbehörde über die Anwälte geführt wird, eintragen lassen.

Mit der Eintragung im Walliser Anwaltsregister haben diese Anwälte die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anwälte, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügen und in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Sie können insbesondere ihren Beruf unter der Walliser Berufsbezeichnung Rechtsanwalt/avocat ausüben.

Die Eintragungsvoraussetzungen hängen von der Praxiserfahrung der ausländischen Anwälte im schweizerischen Recht ab, und zwar wie folgt:

a/ Personen mit Hochschulstudium und Diplom, welches sie zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA berechtigt sowie Anwälte mit Eintragung im Anwaltsregister eines zugelassenen Herkunftsstaates, jedoch ohne Praxis im schweizerischen Recht.

Diese Kandidaten müssen als Voraussetzung für die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister unter anderem eine ergänzende Eignungsprüfung vor der Kantonalen Anwaltsprüfungskommission bestehen (nachfolgend: Kommission).

b/ Anwälte die seit mindestens drei Jahren in einem Anwaltsregister eines zugelassenen Herkunftsstaates eingetragen sind, mit effektiver und regelmässiger Tätigkeit im schweizerischen Recht, während weniger als drei Jahren.

Diese Kandidaten müssen zu einem Eignungsgespräch der beruflichen Fähigkeiten vor der Kommission antreten.

c/ Anwälte die seit mindestens drei Jahren in einem Anwaltsregister eines zugelassenen Herkunftsstaates eingetragen sind, mit effektiver und regelmässiger Tätigkeit im schweizerischen Recht, während mindestens drei Jahren.

Diese Kandidaten sind ohne ergänzende Eignungsprüfung und ohne Eignungsgespräch in das kantonale Anwaltsregister einzutragen (freie Zulassung).

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b AnwG entscheidet der Präsident der Aufsichtsbehörde über die Anwälte über die Zulassung eines Anwalts aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zur Eignungsprüfung oder zum Eignungsgespräch.

## **2. Richtlinien**

Mit den folgenden Richtlinien legt die Kommission gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b AnwG den Inhalt der ergänzenden Eignungsprüfung und den Rahmen des Eignungsgesprächs der beruflichen Fähigkeiten fest für Bewerber, die sich gestützt auf die Artikel 30 - 32 BGFA in das Walliser Anwaltsregister eintragen lassen wollen.

### **Art.1**

#### **Ergänzende Eignungsprüfung**

für Bewerber ohne Praxis im schweizerischen Recht

(Art. 30 Abs. 1 lit. a und Art. 31 BGFA)

<sup>1</sup> Als Sachgebiete, die gemäss Artikel 31 Absätze 2 und 3 BGFA geprüft werden, gelten folgende Fächer:

- Schweizerisches Strafprozessrecht einschliesslich der Behördenorganisation,
- Schweizerisches Zivilprozessrecht einschliesslich der Behördenorganisation,
- Schweizerisches Schuldbetreibungs- und Konkursrecht einschliesslich der Behördenorganisation und des Verfahrensrechts,
- Schweizerisches Staats- und Verwaltungsrecht einschliesslich der Behördenorganisation und des Verfahrensrechts,
- Schweizerische Gesetzgebung über den Anwaltsberuf / Berufspflichten einschliesslich der Behördenorganisation und des Verfahrensrechts

<sup>2</sup> Das schweizerische materielle Privat- und Strafrecht wird als bekannt vorausgesetzt und grundsätzlich nicht geprüft. Die Kenntnis des schweizerischen materiellen Privat- und Strafrechts unterliegt aber der Prüfung im Rahmen des Examens des Zivilprozess- und des Strafprozessrechts.

<sup>3</sup> Die Prüfung kann sich auch auf materielle Fragen des schweizerischen Privat- und Strafrechts beziehen, die von der Regelung im Herkunftsstaat wesentlich abweichen.

<sup>4</sup> Es wird eine mündliche Prüfung von zwei Stunden vor drei Mitgliedern der Kommission durchgeführt.

<sup>5</sup> Die Notengebung entspricht der Bewertungsskala nach dem Reglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf. Zum Bestehen der Prüfung muss ein Notendurchschnitt von 4 erreicht werden. Ein ungenügendes Ergebnis wird kurz begründet.

## **Art. 2 Eignungsgespräch**

Zum Eignungsgespräch der beruflichen Fähigkeiten für Bewerber mit Eintragung im Anwaltsregister eines zugelassenen Herkunftsstaates und Tätigkeit im schweizerischen Recht während weniger als drei Jahren.

<sup>1</sup> Das Eignungsgespräch wird mit drei Mitgliedern der Kommission durchgeführt und dauert eine bis zwei Stunden.

<sup>2</sup> Die Kommission vergewissert sich dabei, ob die beruflichen Fähigkeiten im schweizerischen und kantonalen Recht, insbesondere im materiellen und formellen Privat-, Straf- und öffentlichen Recht genügen, sowie ob der Bewerber mit den Besonderheiten des schweizerischen materiellen und formellen Rechts, insbesondere mit der schweizerischen Behördenorganisation, hinreichend vertraut ist (Schweizerische Gesetzgebung über den Rechtsanwaltsberuf und Standesregeln).

<sup>3</sup> Das Ergebnis des Gesprächs wird den Kandidaten mit der Bewertung, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ mitgeteilt. Ein ungenügendes Resultat wird kurz begründet.

## **Art. 3 Weitere Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Ergänzungsprüfung und das Eignungsgespräch werden im Rahmen der zwei jährlichen Prüfungssessionen durch die Kommission durchgeführt. Es gelten die ordentlichen Anmeldefristen.

<sup>2</sup> Die Ergänzungsprüfung und das Eignungsgespräch werden in einer der Amtssprachen des Kantons Wallis (französisch oder deutsch) durchgeführt, wobei die Auswahl der Sprache den Kandidaten überlassen bleibt.

<sup>3</sup> Die weiteren Einzelheiten werden vom Präsidenten der Kommission festgelegt. Die Kommission kann für die Durchführung der Ergänzungsprüfung und des Eignungsgesprächs einen besonderen Verantwortlichen einsetzen.

<sup>4</sup> Der Präsident der Anwaltsprüfungskommission teilt das Ergebnis der Ergänzungsprüfung und des Eignungsgesprächs dem Präsidenten der Aufsichtsbehörde über die Anwälte mit.

<sup>5</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes und des Reglements betreffend dieses Gesetz.

Für die Anwaltsprüfungskommission:

**Stéphane Coudray**  
Präsident

